



# Verfahrensordnung zur Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG

vom 12.06.2002 (zuletzt geändert am 02.06.2008)

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt auf Grund von § 2 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 8 und § 15 Abs. 8 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 938), zuletzt geändert am 15.11.2006 (GVBl S. 923) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verfahrensordnung:

## 1. Allgemeines

Diese Verfahrensordnung regelt näher das Verfahren der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt als Zulassungsstelle (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBodSchG, § 2 Abs. 1 VSU Boden und Altlasten).

### 1.1 Bekanntgabe

Die Zulassungsstelle führt Listen der in Bayern zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen (§ 3 Satz 1 VSU Boden und Altlasten). In den Listen sind die Kontaktdaten der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Sachgebiete nach § 6 VSU Boden und Altlasten bzw. Untersuchungsbereiche nach § 13 VSU Boden und Altlasten, für die die Zulassung oder Bestätigung erteilt wurde, aufzunehmen. Die Listen sind vierteljährlich zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen, sofern eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung vorliegt (siehe Pkt. 4 der Antragsunterlagen in Anlage 1 und Anlage 2). Erlischt die Zulassung als Sachverständiger bzw. Untersuchungsstelle oder wird diese ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, wird die Eintragung insoweit gestrichen. Auf Anfrage sind die Listen jedermann zur Verfügung zu stellen.

### 1.2 Verpflichtungserklärung

Die Mitglieder des Fachgremiums (§ 8 Abs. 4 VSU Boden und Altlasten) und die zugelassenen Sachverständigen sind nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen vom 02.03.1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.8.1974 (BGBl I S. 1942) durch die Zulassungsstelle

zu verpflichten. Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete unterschreibt. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift.

### 1.3 Schutz personenbezogener Daten

Die von der Zulassungsstelle erfassten Daten der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sind personenbezogene Daten und unterliegen demnach den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Daten sind zweckgebunden für die Zulassung; für andere Zwecke dürfen sie nur nach Maßgabe des BayDSG verarbeitet oder genutzt werden.

Die Dauer der Speicherung der Daten ist auf das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken (Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG).

Referenzgutachten (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 VSU Boden und Altlasten) dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der jeweiligen Auftraggeber zur Weitergabe an die Zulassungsstelle gefordert werden; ist eine Einverständniserklärung des jeweiligen Auftraggebers nicht zu erreichen, kann ein anonymisiertes Gutachten vorgelegt werden.

## 2. Antragstellung, Formalprüfung

### 2.1 Antragstellung

Die Zulassung als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle erfolgt auf Antrag. Die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 7 und 14 VSU Boden und Altlasten hat der Antragsteller nachzuweisen.

Der Antrag ist einschließlich der Nachweise und erforderlichen Unterlagen bei der Zulassungsstelle einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

## 2.2 Formalprüfung

Die Zulassungsstelle prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bestätigt den Antragsingang schriftlich oder per E-Mail. Sie fordert die Nachreichung evtl. fehlender Unterlagen binnen angemessener Frist. Fehlen nach Fristsetzung noch Unterlagen oder steht nach dem Inhalt der Unterlagen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen, lehnt sie den Antrag ab. Bei der Fristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

## 3. Entscheidung und Bestand der Zulassung

### 3.1 Bescheid

Die Zulassung, deren Ablehnung sowie Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Zulassungsstelle gegenüber dem Antragsteller. Der Bescheid ist zu begründen (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG) und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zulassung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf werden auch nach Nr. 1.1 bekannt gemacht.

### 3.2 Rücknahme und Widerruf

Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung ist die Zulassungsstelle zuständig (Art. 48 Abs. 5 bzw. Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG).

Die Rücknahme einer rechtswidrigen Zulassung erfolgt gem. Art. 48 BayVwVfG.

Der Widerruf der Zulassung erfolgt nach § 10 bzw. § 17 VSU Boden und Altlasten, daneben kann Art. 49 BayVwVfG angewandt werden.

Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Beteiligte zu hören (Art. 28 BayVwVfG).

Die Zulassung darf nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Nr. 3.1 und ist nach Nr. 1.1 bekannt zu geben.

## 4. Zulassung von Sachverständigen

Innerhalb des LfU erfolgt die Zulassung von Sachverständigen durch das Referat 11 (Strategien, Recht, Sachverständige).

### 4.1 Antragstellung

Für die Antragstellung ist ein einheitliches Formular (Anlage 1) zu verwenden, das auf der Internetseite des LfU bereitgestellt wird. Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 VSU Boden und Altlasten aufgeführten Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist anzugeben, für

welche der in § 6 VSU Boden und Altlasten genannten Sachgebiete die Zulassung beantragt wird.

### 4.2 Zulassungsverfahren

Bei der Formalprüfung nach Nr. 2.2 sowie bei Prüfung, Bewertung und Abstimmung nach 4.2.4 bindet die Zulassungsstelle die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH ein.

Zur Überprüfung der Sachkunde des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 VSU Boden und Altlasten beruft die Zulassungsstelle für jeden Einzelfall ein sachgebietsspezifisch zusammengesetztes Fachgremium. Die Mitglieder des Fachgremiums sind nach Nr. 1.2 zu verpflichten.

#### 4.2.1 Bestimmung eines Pools für das Fachgremium

Die Zulassungsstelle richtet einen Pool von Personen für das Fachgremium ein und beruft für jedes in § 6 VSU Boden und Altlasten genannte Sachgebiet mehrere Fachleute. Die Berufung erfolgt jeweils für fünf Jahre; eine Wiederberufung ist möglich. Die Fachleute müssen mindestens ein abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium nachweisen können. Sie sollen eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit (z.B. in einer sachlich zuständigen Behörde, an einer Hochschule oder in einem Planungs- bzw. Gutachterbüro) vorweisen können.

#### 4.2.2 Zusammensetzung des Fachgremiums im Einzelfall, ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

Das Fachgremium besteht aus je einem Vertreter der Zulassungsstelle und der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH sowie zwei weiteren Mitgliedern pro beantragtem Sachgebiet aus dem Pool (Nr. 4.2.1). Der Vertreter der Zulassungsstelle führt den Vorsitz.

In das Fachgremium darf im Einzelfall (Art. 20 BayVwVfG) nicht berufen werden,

- wer selbst Beteiligter ist,
- wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
- wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
- wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
- wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder

eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,

- wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Ausgeschlossen ist auch, wer durch die Tätigkeit im Fachgremium oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil erlangen kann. Liegen Zweifel vor, ob das Mitglied des Fachgremiums sein Amt unparteiisch ausübt, ist es für das jeweilige Zulassungsverfahren auszuschließen (Art. 21 BayVwVfG).

Die Zulassungsstelle entscheidet über den Ausschluss und bestimmt ein Ersatzmitglied aus dem Pool.

#### 4.2.3 Entschädigung

- Die Mitglieder des Fachgremiums aus den Bereichen der Hochschulen und der Planungs- bzw. Gutachterbüros erhalten je Sachverständigen eine Fallpauschale zuzüglich Reisekosten.
- Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH erhält eine Fallpauschale für die Fachgremiumstätigkeit und die Verwaltungsabwicklung.
- Die Mitglieder des Fachgremiums, die in Wahrnehmung ihrer Dienstaufgabe von Behörden entsandt wurden, erhalten keine Entschädigung.

#### 4.2.4 Prüfung, Bewertung, Abstimmung

Das Fachgremium prüft die Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet und führt ein etwa einstündiges Fachgespräch. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Fachgremiums und den Antragsteller mindestens zwei Wochen vor dem Fachgespräch ein. Das Fachgesprächsergebnis ist zu protokollieren. Es entfällt, wenn sich bereits aus der Vorprüfung der Antragsunterlagen und Referenzgutachten ergibt, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Sachkunde besitzt. Das Votum über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt mehrheitlich; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende kann mit dem Antragsteller eine Vor-Ort-Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung vereinbaren.

Bei der Bewertung der Sachkunde des Antragstellers sind neben den Referenzgutachten und dem Fachgespräch auch eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger für Altlasten nach § 36 GewO zu berücksichtigen.

Eine Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG in einem anderen Bundesland wird auf Antrag bestätigt und bekannt gegeben, wenn die Zulassungsstelle die Vergleichbarkeit der Anforderungen (s. § 2 Abs. 2 Satz 1 VSU Boden und Altlasten) feststellt.

#### 4.2.5 Entscheidung

Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle auf der Grundlage des Votums des Fachgremiums gemäß den Voraussetzungen des § 7 VSU Boden und Altlasten. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen besteht nicht.

Es können nur natürliche Personen zugelassen werden, die für diese Tätigkeit verfügbar sind und dabei keinen fachlichen und/oder organisatorischen Weisungen ihres Dienstherrn bzw. Arbeitgebers unterliegen. Sie müssen eine entsprechende Freistellungsbescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen (Anlage 1, Formblatt 2) und sich schriftlich verpflichten, keine Sachverständigentätigkeit in solchen Fällen zu leisten, in denen ihr Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

Die zugelassenen Sachverständigen sind nach Nr. 1.2 zu verpflichten.

#### 4.3 Fortbildung

Erbringt der Sachverständige nicht die erforderlichen Nachweise, weist die Zulassungsstelle den Sachverständigen auf dessen Verpflichtung nach § 5 VSU Boden und Altlasten hin und erinnert an die möglichen Folgen (Widerruf gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 VSU Boden und Altlasten). Die Frist zur Vorlage der Nachweise geht aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 VSU Boden und Altlasten hervor.

#### 4.4 Erlöschen der Zulassung, Verlängerung

Die Zulassung erlischt in den Fällen von § 9 Abs. 1 VSU Boden und Altlasten. Der Sachverständige ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 VSU Boden und Altlasten schriftlich vom Erlöschen der Zulassung zu unterrichten. Die Bekanntgabe des Erlöschens erfolgt gemäß Nr. 1.1.

Die Zulassung kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 VSU Boden und Altlasten jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen. Das Versäumen der Frist führt nicht zur Ablehnung, jedoch kann der Antragsteller zwischen Ablauf der Zulassung und ihrer Verlängerung nicht als zugelassener Sachverständiger tätig werden. Die Verlängerung wird in diesem Fall rückwirkend zum Datum des Erlöschens der alten Zulassung ausgesprochen.

Über den Verlängerungsantrag soll rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Zulassung entschieden werden, um eine kontinuierliche Zulassung zu gewährleisten.

Bei dieser Prüfung sind insbesondere die Qualität und Anzahl der erstellten Gutachten von der Zulassungsstelle - ggf. unter Einschaltung der sachlich zuständigen Landesfachbehörden - zu berücksichtigen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. Das Fachgremium muss nicht mehr beteiligt werden.

## **5. Zulassung von Untersuchungsstellen**

Innerhalb des LfU wird die Zulassung von Untersuchungsstellen durch das Referat 71 (Laborleitstelle „Umwelt“) durchgeführt.

### **5.1 Antragstellung**

#### **5.1.1 Antragsunterlagen**

Für die Antragstellung soll ein einheitliches Formular (Anlage 2) verwendet werden. Dem Antrag sind die in § 15 Abs. 2 VSU Boden und Altlasten aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Antragsformulare werden auf der Internetseite der Zulassungsstelle zur Verfügung gestellt.

Soll eine vorhandene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 berücksichtigt werden, sind die gültige Akkreditierungsurkunde und der letzte Begutachtungsbericht der Akkreditierungsstelle vorzulegen (§ 15 Abs. 4 VSU Boden und Altlasten). Die letzte Begutachtung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

#### **5.1.2 Sitz in Bayern**

Voraussetzung für die Zulassung ist der Sitz der Untersuchungsstelle in Bayern.

### **5.1.3 Verschiedene Standorte**

Jeder Standort einer Untersuchungsstelle bedarf einer gesonderten Zulassung.

Der Begriff des Standorts ist vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung zu interpretieren. Daher kommt es nicht darauf an, ob es sich gewerberechtlich um eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung handelt. Der Begriff des Standorts ist auch nicht kommunalrechtlich zu interpretieren, daher können sich auf dem selben Gemeindegebiet mehrere Standorte befinden. Die Anforderungen der Qualitätssicherung sind an räumlich unterschiedlichen Stellen jeweils zu erfüllen.

## **5.2 Zulassungsverfahren**

### **5.2.1 Auditoren-Pool**

Die Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung nach § 14 VSU Boden und Altlasten erfolgt durch die Zulassungsstelle. Diese bedient sich eines Auditoren-Pools. Die Mitarbeit im Auditoren-Pool gehört zu den Dienstaufgaben der dazu bestimmten Mitarbeiter.

### **5.2.2 Entscheidung**

Die Zulassungsstelle überprüft die Erfüllung der Anforderungen der Untersuchungsstelle gemäß § 14 i.V.m. Anlage 2 VSU Boden und Altlasten. Sie legt die anzuwendenden Verfahren der einzelnen Untersuchungsbereiche auf Basis des jeweils aktuellen Stands der BBodSchV und des Fachmoduls Boden und Altlasten der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) fest (§ 11 Nr. 4 VSU). Sie führt eine Verfahrensliste, die regelmäßig auf ihrer Internetseite aktualisiert wird (Anlage 3).

Die Untersuchungskompetenz kann durch die Vorlage einer gültigen und vollständigen Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 nachgewiesen werden.

Kann die Kompetenz anhand einer vorgelegten Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 nicht ausreichend nachgewiesen werden, entscheidet die Zulassungsstelle auf der Grundlage des Votums der Auditoren über den Zulassungsantrag. Die Auditoren prüfen zunächst die eingereichten Unterlagen. Ergibt sich bereits daraus, dass eine Zulassung nicht in Betracht kommt, entfällt die Durchführung des Laboraudits. In allen anderen Fällen führt die Zulassungsstelle mit in der Regel zwei Auditoren des Auditoren-pools ein Audit vor Ort durch.

Eine Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG in einem anderen Bundesland wird auf Antrag bestätigt und bekannt gegeben, wenn die Zulassungsstelle die Vergleichbarkeit der Anforderungen (s. § 2 Abs. 2 Satz 1 VSU Boden und Altlasten) feststellt.

Die Entscheidung nach § 14 VSU Boden und Altlasten ist eine gebundene Entscheidung, Ermessen besteht nicht.

### 5.3 Überwachung

Die Zulassungsstelle überprüft während des Zulassungszeitraums bei Untersuchungsstellen, bei denen eine vorhandene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 berücksichtigt worden ist, die Begutachtungsberichte von Wiederholaudits der Akkreditierungsstellen.

Bei Untersuchungsstellen, deren Kompetenzfeststellung durch die Zulassungsstelle erfolgt, führt diese innerhalb des Zulassungszeitraums (§ 15 Abs. 7 Satz 1 VSU Boden und Altlasten) und im Zuge der Verlängerung einer Zulassung ein Wiederholaudit durch.

Die Zulassungsstelle prüft regelmäßig die Nachweise externer Qualitätssicherungsmaßnahmen der zugelassenen Untersuchungsstellen (z.B. Ringversuche).

### 5.4 Erlöschen der Zulassung, Verlängerung

Die Zulassung erlischt in den Fällen von § 16 Abs. 1 VSU Boden und Altlasten.

Die Untersuchungsstelle ist in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 VSU Boden und Altlasten schriftlich vom Erlöschen der Zulassung zu unterrichten. Die Bekanntgabe des Erlöschens erfolgt gemäß Nr. 1.1.

Die Zulassung kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 VSU Boden und Altlasten um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen. Das Versäumen der Frist führt nicht zur Ablehnung, jedoch kann die Untersuchungsstelle zwischen Ablauf der Zulassung und ihrer Verlängerung nicht als zugelassene Untersuchungsstelle tätig werden. Die Verlängerung wird in diesem Fall rückwirkend zum Datum des Erlöschens der alten Zulassung ausgesprochen.

Über den Verlängerungsantrag soll rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Zulassung entschieden werden, um eine kontinuierliche Zulassung zu gewährleisten.

Bei dieser Prüfung sind insbesondere die Qualität der Untersuchungen sowie deren Anzahl zu berücksichtigen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen.

## 6. Kostenerhebung

Für die Zulassung als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) zu erheben. Die Gebühren für die Zulassung sind in Pauschalsätzen gestaffelt und der Anlage 4 zu entnehmen. Auslagen sind insbesondere die Aufwendungen für die Mitglieder des Fachgremiums sowie Reisekosten (z.B. bei Auditierungen). Kostenvorschüsse können erhoben werden.

Augsburg, den 02.06.2008



Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle  
Präsident



## **Anlage 1**

Antragsunterlagen

Sachverständige



# Antrag auf Zulassung als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Angaben werden in Blockschrift oder Maschinenschrift erbeten)

Hiermit beantrage ich die Zulassung als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern für folgende(s) Sachgebiet(e) nach § 6 der VSU (Boden und Altlasten):

(bitte ankreuzen)

- 1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung
- 2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer
- 3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- 4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch  
(Zulassungsvoraussetzung: Antragsteller(in) muss bereits in Sachgebiet 2 oder 3 zugelassen sein!)
- 5. Sanierung
- 6. Gefahrermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

## 1. Personalien

1.1 Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

1.2 akademische Grade/Titel: \_\_\_\_\_

1.3 Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_

1.4 Gegenwärtige Stellung oder berufliche Tätigkeit (insbesondere Selbstständigkeit, Stellung im Betrieb, Name und Betriebssitz der Firma):

---

---

---

---

1.5 Adresse privat: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

1.6 Adresse geschäftlich: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Internet: \_\_\_\_\_

1.7 ggf. weitere Wohnsitze / Geschäftsadressen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1.8 Haben Sie Eintragungen im Bundeszentralregister, die nicht mehr im Führungszeugnis aufgenommen worden sind ?

ja [ ]

nein [ ]

wenn ja, wann und welche

\_\_\_\_\_



1.9 Waren Sie bisher genötigt, eine Eidesstattliche Versicherung (früher Offenbarungseid) zu leisten ?

ja [ ]

nein [ ]

## 2. Ausbildung und Berufsgang

2.1 Schul- und Hochschulausbildung (Angabe abgelegter Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulprüfungen):

---

---

---

---

---

2.2 Berufsausbildung (Lehre, Lehrabschluss, Meisterabschluss und ähnliche Prüfungen)

---

---

---

---

---

## 3. Angaben zur Sachverständigentätigkeit

3.1 Waren Sie bisher schon auf dem Gebiet des Bodenschutzes bzw. der Altlastensanierung gutachterlich tätig ?

ja [ ]

nein [ ]

- 3.2 Falls 3.1 mit "ja" beantwortet wurde:  
Wie viele Gutachten haben Sie in den letzten drei Kalenderjahren im Bereich des/der be-  
antragten Sachgebiete(s) erstellt, und zwar im Auftrag von

	SG 1	SG 2	SG 3	SG 4	SG 5	SG 6	
Gerichten							Stück
Kommunen							Stück
Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden							Stück
Wirtschaftsunternehmen (auch Kreditinstitute, Versicherungen etc.)							Stück
Privatpersonen							Stück

- 3.3 Waren Sie bereits als Sachverständiger gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz tätig ?

ja

nein

Wenn ja, in welchem Bundesland ?

---



---

- 3.4 Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Zulassung als Sachverständiger nach § 18  
BBodSchG bei einer anderen Stelle gestellt (z.B. einer Industrie und Handelskammer  
oder Behörde eines anderen Bundeslandes) ?

ja

nein

Wenn ja, wann, wo und mit welchem Ergebnis ?

---



---



---



---

3.5 Sind Sie Mitglied in Berufsverbänden, fachlichen Gremien usw., die im Zusammenhang mit Ihrer Sachverständigentätigkeit stehen ? (bitte genaue Anschrift des Verbands oder Gremiums)

---

---

---

---

---

3.6 Ich erkläre, dass mir gemäß § 7 Abs. 3 VSU die für das beantragte Sachgebiet erforderliche gerätetechnische Ausstattung laut Anlage 1 Teil B.I.3 zur VSU zur Verfügung steht und diese die notwendigen Anforderungen erfüllt.

3.7 Ich erkläre

- dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche;
- dass meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind, ich die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dez. 2001, zuletzt geändert am 15.11.2006 (GVBl 2006 S. 923), erfülle und ich die Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 4 besitze;
- dass ich keine Sachverständigentätigkeit in solchen Fällen leisten werde, in denen mein Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

3.8 Ich verpflichte mich zur sofortigen Mitteilung an die Zulassungsbehörde, wenn

- wesentliche Änderungen hinsichtlich der Sachverständigentätigkeit beabsichtigt bzw. erfolgt sind,
- ich die Sachverständigentätigkeit nicht nur vorübergehend nicht mehr ausübe,
- die Erklärung über meine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zutrifft.

3.9 Folgende Unterlagen werden eingereicht:

1. Tabellarischen Lebenslauf (in Maschinenschrift);
2. eine **ausführliche Darlegung** zu meiner beruflichen Tätigkeit **bezogen auf das/die beantragte(n) Sachgebiet(e)**, inkl. Referenz-/**Projektliste** der letzten Jahre;

Hinweis: Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten (innerhalb des jeweiligen Sachgebietes), davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen waren (ggf. Bestätigung des Arbeitgebers beifügen)

3. für **jedes** beantragte Sachgebiet mindestens **zwei Gutachten mit allen Anlagen (in vierfacher Ausfertigung)**, die zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde geeignet sind (siehe **Formblatt 3**);
4. **beglaubigte** Kopien der angegebenen Berufs-/Fachhochschul-/Hochschulabschlüsse;
5. qualifiziertes Zeugnis vom letzten/gegenwärtigen Arbeitgeber/Dienstherrn (nur bei Arbeitnehmern);
6. Teilnahmebestätigungen über Fachfortbildungen in den **letzten drei Jahren** zu dem(n) jeweils beantragten Sachgebiet(en);
7. ein **aktuelles** Passbild (im Original);
8. Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 Abs. 5 BZRG;  
Hinweis: Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt an die Zulassungsstelle (LFU, Referat 11) überstellt; als Verwendungszweck bitte "Sachverständigenzulassung nach §18 BBodSchG" angeben.
9. Bestätigung der Haftpflichtversicherung auf **Formblatt 1 (ohne Streichungen oder Änderungen)**; Hinweis: Versicherungsbestätigung kann ggf. nachgereicht werden.
10. Freistellungsbestätigung / Gutachtennutzung (**Formblatt 2**);
11. Auflistung der eingereichten Referenzgutachten (**Formblatt 3**);
12. Banknachweis über die Einzahlung des Vorschusses.

#### 4. **Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung**

Die Antragsdaten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Name, Firmenanschrift, Telefonnummer und Mailadresse) sowie die Sachgebiete, für die eine Zulassung besteht, im Internet auf der Homepage des LfU sowie in der Datenbank „Resymesa“ veröffentlicht und an interessierte Dritte weiter gegeben werden. Die Weitergabe dient der Information der betroffenen Öffentlichkeit und kann verweigert werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Bestätigung Haftpflichtversicherung

Das Formblatt ist ausgefüllt und von der Versicherungsgesellschaft unterschrieben vor Aushändigung des Zulassungsbescheides dem Bayer. Landesamt für Umwelt vorzulegen. **Textliche Änderungen sind nicht zulässig.**

Wir bestätigen hiermit, dass im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages

Nr.: .....

die gesetzliche Haftpflicht

der Frau / des Herrn .....

aus der Tätigkeit als zugelassene(r) Sachverständige(r) nach Art. 6 BayBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2006, GVBl S. 923) versichert ist.

Die Deckungssumme beträgt **mindestens**

**1.500.000.- Euro** (in Worten: eineinhalb Millionen Euro),

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr (§ 7 VSU).

Die Beendigung, Kündigung oder den Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung dieses Vertrages wird dem zuständigen Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, Referat 11 unverzüglich angezeigt.

..... , den .....

Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft

## Freistellungsbestätigung

Frau / Herr .....

ist Mitarbeiter(in) meines Büros.

Büro-Anschrift: .....

.....

.....

Für ihre/seine beantragte Tätigkeit als zugelassene(r) Sachverständige(r) nach Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) unterliegt sie/er gemäß § 4 der VSU Boden und Altlasten keinen fachlichen und/oder organisatorischen Weisungen, die das Ergebnis eines Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können.

## Nutzung von Gutachten

Einer Nutzung der in Anlage 1 (Formblatt 3) aufgeführten Gutachten als Referenzgutachten zum Zwecke der Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG wird hiermit unwiderruflich zugestimmt.

....., den .....

Unterschrift / Stempel

Geschäftsführung

## Referenzgutachten

(bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Sachgebiete, bitte für jedes Sachgebiet getrennt ausfüllen)

Für den Antrag auf Zulassung als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz für das Sachgebiet ..... werden folgende Referenzgutachten eingereicht:

Projekttitel:
Projekt-Nr.:
Erstellungsdatum:
Bearbeiter:

Projekttitel:
Projekt-Nr.:
Erstellungsdatum:
Bearbeiter:

### Hinweis:

- Für jedes beantragte Sachgebiet sind mindestens zwei Gutachten incl. aller Anlagen (in jeweils vierfacher Ausfertigung) erforderlich, die zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde geeignet sind;
- Die Referenzgutachten dürfen nicht älter wie 5 Jahre sein;
- Der Antragsteller muss eindeutig als Autor der Gutachten hervorgehen (Unterschrift!);
- Es dürfen nur Gutachten eingereicht werden, für die der Auftraggeber des Gutachtens einer Verwendung zum Zwecke der Sachverständigenzulassung zugestimmt hat; andernfalls können auch anonymisierte Gutachten vorgelegt werden.

Ich bestätige, dass ich die o.g. Gutachten gemäß § 4 VSU als verantwortlicher Bearbeiter erstellt habe. Wesentliche Textbeiträge von Dritten wurden als solche gekennzeichnet bzw. auf gesonderter Beilage erläutert. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Weitergabe des/der Gutachten(s) habe ich eingeholt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Anlage 2**

Antragsunterlagen  
Untersuchungsstelle





## Antrag auf Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Hiermit beantrage ich die Zulassung für

---

(Name der Untersuchungsstelle)

als Untersuchungsstelle nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern (BayBodSchG) für folgende(n) Untersuchungsbereich(e):

(bitte ankreuzen)

### Probenahme und Vor-Ort-Analytik

- Untersuchungsbereich **1a = 2a = 3a:** Probennahme Feststoffe
- Untersuchungsbereich **4a:** Probennahme und Vor-Ort-Analytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser
- Untersuchungsbereich **5a:** Probenahme und Vor-Ort-Analytik Bodenluft und Deponiegas

### Laboranalytik Feststoffe

- Untersuchungsbereich **1b = 2b = 3b:** Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter
- Untersuchungsbereich **1c:** Laboranalytik Feststoffe – anorganische Parameter
- Untersuchungsbereich **2c:** Laboranalytik Feststoffe – organische Parameter
- Untersuchungsbereich **3c:** Laboranalytik Feststoffe – Dioxine und Furane

### Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

- Untersuchungsbereich **4b:** Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser  
- anorganische Parameter
- Untersuchungsbereich **4c:** Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser  
- organische Parameter

### Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas

- Untersuchungsbereich **5b:** Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas

## 1. Grundlegende Angaben

1.1 Soll eine bestehende Akkreditierung bei der Zulassung berücksichtigt werden?

Ja

Nein

Falls Ja:

Dem Antrag habe ich beigelegt:

Akkreditierungsurkunde mit Anlage

Letzter Begutachtungsbericht der Akkreditierungsstelle

1.2 Hat die Untersuchungsstelle eine gültige AQS-Zulassung in Bayern für den Bereich Wasser?

Ja

Nein

Falls Ja: Zulassungsnummer: \_\_\_\_\_, Datum des letzten Laboraudits: \_\_\_\_\_

1.3 Soll eine bestehende Zulassung nach § 18 BBodSchG eines anderen Bundeslandes berücksichtigt werden?

Ja

Nein

Falls Ja:

Dem Antrag habe ich beigelegt:

Zulassungsbescheid mit Anlage

## 2. Personalien

Rechtlich Verantwortliche/r:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(gegenwärtige Stellung in der Firma)

\_\_\_\_\_  
(akad. Grad/Titel, Berufsbezeichnung)

\_\_\_\_\_  
(Telefon- / Fax-Nummer)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum und -ort)

\_\_\_\_\_  
(e-mail-Adresse)

Leiter/in der Untersuchungsstelle (Laborleiter/in):

_____ / (Vor- und Zuname)	_____ / (gegenwärtige Stellung in der Firma)
_____ / (akad. Grad/Titel, Berufsbezeichnung)	_____ / (Telefon- / Fax-Nummer)
_____ / (Geburtsdatum und -ort)	_____ / (e-mail-Adresse)

-----

-----  
Vertreter/in de(s)/r Leiter(s)/in der Untersuchungsstelle:

_____ / (Vor- und Zuname)	_____ / (gegenwärtige Stellung in der Firma)
_____ / (akad. Grad/Titel, Berufsbezeichnung)	_____ / (Telefon- / Fax-Nummer)
_____ / (Geburtsdatum und -ort)	_____ / (e-mail-Adresse)

-----

-----  
Qualitätssicherungsbeauftragte/r:

_____ / (Vor- und Zuname)	_____ / (gegenwärtige Stellung in der Firma)
_____ / (akad. Grad/Titel, Berufsbezeichnung)	_____ / (Telefon- / Fax-Nummer)
_____ / (Geburtsdatum und -ort)	_____ / (e-mail-Adresse)

-----

---  
Vertreter des/r Qualitätssicherungsbeauftragte(n)/r:

_____ / (Vor- und Zuname)	_____ / (gegenwärtige Stellung in der Firma)
_____ / (akad. Grad/Titel, Berufsbezeichnung)	_____ / (Telefon- / Fax-Nummer)
_____ / (Geburtsdatum und -ort)	_____ / (e-mail-Adresse)

### 3. Angaben zur Untersuchungsstelle

3.1 Dem Antrag habe ich beigelegt:

- Teilkopie des QS-Handbuchs und ggf. zusätzliche Dokumente, die **alle** Angaben gemäß dem Merkblatt "Grundlagen zur Überprüfung der Zulassung von Untersuchungsstellen für Boden- und Altlastenuntersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt" enthalten  
*Soll eine bestehende Akkreditierung der Untersuchungsstelle berücksichtigt werden, sind von den o.g. QS-Dokumenten nur die Angaben zur externen Qualitätssicherung / Ringversuchsteilnahmen der letzten 5 Jahre beizubringen.*
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die den Anforderungen des § 14 Abs. 3 VSU Boden und Altlasten entspricht
- Die rechtsverbindlich unterzeichnete Verpflichtungs- und Einverständniserklärung

3.2 Entspricht Ihre gerätetechnische Ausstattung den Anforderungen der Geräteliste gemäß § 14 Abs. 2 VSU i.V.m. Teil C der Anlage 2 zur VSU?

Ja

Nein

Erläuterungen: \_\_\_\_\_

### 4. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Die Antragsdaten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, meine (Firmen-)Adresse und die Untersuchungsbereiche, für die eine Zulassung besteht, im Internet veröffentlicht und an interessierte Dritte weiter gegeben werden. Die Weitergabe dient der Information der betroffenen Öffentlichkeit und kann verweigert werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

## **Verpflichtungs- und Einverständniserklärung**

im Rahmen der

### **Zulassung einer Untersuchungsstelle gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Die Untersuchungsstelle

.....  
.....  
.....

verpflichtet sich:

- alle wesentlichen Veränderungen, die Voraussetzungen für die Zulassung betreffen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Änderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Umwelt anzuzeigen,
- die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit Ausnahme der der Laborleitstelle „Umwelt“ bekannt gegebenen Unterauftragsvergabe an andere notifizierte Untersuchungsstellen, mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen,
- die in der Verfahrensliste (Anlage 3 der Verfahrensordnung zur Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG) vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten,
- alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen AQS auf eigene Kosten vorzunehmen und der Laborleitstelle „Umwelt“ nachzuweisen,
- alle Informationen, die in Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
- die beauftragenden Behörden von der Haftung wegen jeglicher Fahrlässigkeit bei der Durchführung der Untersuchung freizustellen,
- eine Begehung aller Räume der Untersuchungsstelle durch Beauftragte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren

und erklärt ihr zusätzliches Einverständnis zur elektronischen Speicherung der Antragsdaten und der Nutzung dieser Daten für die Abwicklung der Zulassung und zur Vorbereitung von Folgeanträgen.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der o.g. Kriterien die Anerkennung als Untersuchungsstelle entzogen werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

## Bestätigung Haftpflichtversicherung

Das Formblatt ist ausgefüllt und von der Versicherungsgesellschaft unterschrieben vor Aushändigung des Zulassungsbescheides dem Bayer. Landesamt für Umwelt vorzulegen. **Textliche Änderungen sind nicht zulässig.**

Wir bestätigen hiermit, dass im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages

Nr.: .....

die Untersuchungsstelle (Adresse)

.....  
.....

aus der Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach Art. 6 BayBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2006, GVBl S. 923) versichert ist.

Die Deckungssumme beträgt **mindestens**

**1.500.000.- Euro** (in Worten: eineinhalb Millionen Euro),

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschaden für jeden Einzelfall  
bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr (§ 14 VSU).

Die Beendigung, Kündigung oder den Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung dieses Vertrages ist dem zuständigen Bayer. Landesamt für Umwelt, Postfach 190241, 80602 München unverzüglich anzuzeigen.

..... , den .....

Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft

## Merkblatt

### Grundlagen zur Überprüfung der Zulassung von Untersuchungsstellen für Boden- und Altlastenuntersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt

Zur Prüfung der Neuzulassung bzw. Verlängerung einer bestehenden Zulassung von Untersuchungsstellen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bitten wir um Zusendung folgender Unterlagen:

**Kopie des QS-Handbuchs und ggf. zusätzlicher Dokumente, die mindestens folgende Angaben beinhalten:**

#### A. Organisation und Personal der Untersuchungsstelle

- Organigramm / Geschäftsverteilungsplan\*
- Fachpersonal, Anzahl, Vollzeit/Teilzeit und Qualifikation\*
- Regelung der Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten des Personals (incl. Laborleitung und QS-Beauftragte/r)
- Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen / Fortbildungskonzept

#### B. Räumliche Situation und Geräteausstattung

- Grundrissplan / Beschreibung der Räumlichkeiten
- Liste der Laborgeräte (Typ, Alter)
- Regelung der Entsorgung von Laborabfällen

#### C. Untersuchungsverfahren und QS-Maßnahmen

- Liste der Standardarbeitsanweisungen (SOP)
- Verfahren zur Lenkung der Dokumente (Erstellen, Prüfung, Freigabe, Überarbeitung, Verteilung etc.)
- „Mutter“-SOP
- Jeweils zwei SOPs aus jedem beantragten Untersuchungsbereich (Muster-SOPs)
- Beschreibung des Probendurchlaufs
- Muster eines Probenahmeprotokolls
- Muster eines Prüfberichts
- Aussage zur Qualitätspolitik
- Angaben zur internen QS / Liste interner Audits (seit der letzten Überprüfung)
- Angaben zur externen QS / Liste der Ringversuchsteilnahmen(seit der letzten Überprüfung)
- Verzeichnis der Kontrollkarten gem. LAWA-AQS-Merkbl. A-2, ggf. anderes Kontrollkartensystem
- Angaben zur Verfahrenskenndatenbestimmung
- Angaben zur Plausibilitätskontrolle
- Angaben zur Dokumentation und Archivierung der Daten
- Angaben zur Probenlagerung
- Angaben zum Beschwerdeverfahren

#### **Anmerkungen:**

- **Wurden die o.g. Dokumente der Laborleitstelle „Umwelt“ im Zuge eines Zulassungsverfahrens für den Bereich Wasser nach dem 01.01.2001 bereits vorgelegt, so brauchen nur noch solche Dokumente vorgelegt werden, die entweder boden- und altlastenspezifische Angaben beinhalten oder die sich seit der letzten Fassung verändert haben.**
- **Untersuchungsstellen mit gültiger Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17025 müssen nur die mit \* gekennzeichneten Unterlagen vorlegen.**
- **Untersuchungsstellen mit Zulassung nach § 18 eines anderen Bundeslandes müssen über die Angaben im Antragsformular hinaus keine weiteren Unterlagen einreichen.**



## **Anlage 3**

### Untersuchungsbereiche Verfahrensliste



## Anzuwendende Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen für die Zulassung als Untersuchungsstelle nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern

Für die Zulassung eines Untersuchungsbereiches muss die Kompetenz zur Untersuchung aller darin gelisteten Untersuchungsparameter nachgewiesen werden.

### Untersuchungsbereich 1a = 2 a = 3 a: Probennahme Feststoffe

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probennahmeplanung		Nach Vorgaben der BBodSchV
Probennahme bei der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten	1) Handbohrungen 2) Rammkernsondierung <sup>1)</sup>  3) Proben in ungestörter Lagerung	DIN <b>19671</b> Blatt 1; 1964 EDIN ISO <b>10381-2</b> Abschn. 8.5.6; 02.96  EDIN ISO <b>10381-2</b> Abschn. 8.3; 02.96 DIN <b>19672</b> , Teil 1; 04.68
Probennahme bei der Untersuchung von natürlichen, naturnahen und Kulturstandorten		EDIN ISO <b>10381-4</b> ; 02.96 Bodenkundliche Kartieranleitung 5. Auflage, 2005 <b>VDLUFA</b> -Methodenhandbuch Band 1
Probenbeschreibung		EDIN ISO <b>10381-4</b> ; 02.96 Bodenkundliche Kartieranleitung 5. Auflage, 2005 <b>VDLUFA</b> -Methodenhandbuch Band 1
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		EDIN ISO <b>10381-3</b> ; 02.96 <b>BGR 128</b> ; 1997 (ehem. ZH 1/183)
Korngrößenverteilung	Fingerprobe im Gelände <sup>2)</sup>	Bodenkundliche Kartieranleitung 5. Auflage, 2005 DIN <b>19682-2</b> ; 04.97
Probenlagerung, Probenvorbehandlung, Probentransport		EDIN ISO <b>10381-1</b> Abschn.10.11; 02.96 EDIN ISO <b>10381-2</b> Abschn.8.3; 02.96 DIN ISO <b>11464</b> ; 12.96

<sup>1)</sup> Die Rammkernsondierung kann in Kooperation mit einer darauf spezialisierten Firma erfolgen. In diesem Fall müssen die Kooperationspartner gemeinsam für den Untersuchungsbereich zugelassen werden. Dies ist in den Zulassungsbescheid aufzunehmen.

<sup>2)</sup> Auf kontaminierten Flächen mit Rücksicht auf die Arbeitssicherheit nicht einsetzbar.



**Untersuchungsbereich 1b = 2 b = 3 b: Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter**

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport <sup>3)</sup>		DIN ISO <b>11464</b> ; 12.96
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO <b>11465</b> ; 12.96
Organischer Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung	luftgetrocknete Proben	DIN ISO <b>10694</b> ; 08.96
pH-Wert (CaCl <sub>2</sub> )	feldfrische oder luftgetrocknete Bodenproben, c(CaCl <sub>2</sub> ): 0,01 mol/l	DIN ISO <b>10390</b> ; 05.97
Korngrößenverteilung	1) Siebung, Dispergierung, Pipett-Analyse 2) Siebung, Dispergierung, Aräometermethode	EDIN ISO <b>11277</b> ; 06.94 DIN <b>19683-2</b> ; 04.73 DIN <b>18123</b> ; 11.96 EDIN ISO <b>11277</b> ; 06.94
Rohdichte	Trocknung einer volumengerecht entnommenen Bodenprobe bei 105° C, rückwiegen	DIN ISO <b>11272</b> ; 01.01 DIN <b>19683-12</b> ; 04.73

<sup>3)</sup> soweit für die Laboranalytik erforderlich

### Untersuchungsbereich 1c: Laboranalytik Feststoffe - anorganische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, -vorbereitung, -lagerung, -transport <sup>3)</sup>		DIN ISO <b>11464</b> ; 12.96
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO <b>11465</b> ; 12.96
Königswasserextrakt	aus aufgemahlene Proben (Korngröße < 150 µm)	DIN ISO <b>11466</b> ; 06.97
Ammoniumnitratextrakt		DIN <b>19730</b> ; 06.97
Elutionsverfahren 1	Bodensättigungsextrakt	Nach Vorgaben der BBodSchV (Anhang 1, 3.1.2)
Elutionsverfahren 2	Modifiziertes S4-Verfahren	DIN <b>38414-4</b> ; 10.84 unter Berücksichtigung der Verfahrenshinweise der BBodSchV (Anhang 1, 3.1.2)
Arsen (As)		ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 ET-AAS; In Analogie zu EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 Hydrid AAS; DIN EN ISO <b>11969</b> ; 11.96
Cadmium (Cd)		AAS; EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Chrom (Cr gesamt)		AAS; EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Chrom (Cr VI)	Extraktion mit phosphatgepufferter Aluminiumsulfatlösung	Spektralphotometrie; DIN <b>19734</b> ; 01.99
Kupfer (Cu)		AAS; EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Nickel (Ni)		AAS; EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Blei (Pb)		AAS; EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Thallium (Tl)	AAS, ICP-AES (ICP-MS möglich)	AAS; EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Quecksilber (Hg)	Trocknungstemperatur darf 40°C nicht überschreiten	AAS-Kaltdampftechnik DIN EN <b>1483</b> ; 08.97 Reduktion mit Sn(II)-chlorid oder NaBH <sub>4</sub>
Zink (Zn)		AAS; EDIN ISO <b>11047</b> ; 06.95 ICP-AES; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Cyanide		EDIN ISO <b>11262</b> ; 06.94

<sup>3)</sup> soweit für die Laboranalytik erforderlich

### Untersuchungsbereich 2c: Laboranalytik Feststoffe - organische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport		E DIN ISO <b>14507</b> ; 02.96
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO <b>11465</b> ; 12.96
Elutionsverfahren 3	Säulen- oder Lysimeterversuch	derzeit kein validiertes Verfahren verfügbar <sup>4)</sup>
Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) = 16 PAK nach EPA enthält Benzo(a)pyren Hinweis: Acenaphthylen kann nicht mit Fluoreszenzdetektor bestimmt werden	1) Soxhlet-Extraktion mit Aceton/Toluol oder Aceton/Cyclohexan, chromatographisches Clean-up 2) Extraktion mit Tetrahydrofuran oder Acetonitril 3) Extraktion mit Aceton, zugeben von Petrolether, Entfernung des Acetons, chromatographische Reinigung des Petroletherextrakts, Aufnahme in Acetonitril 4) Extraktion mit einem Wasser/Aceton/Petrolether-Gemisch in Gegenwart von NaCl	GC-MS Merkblatt Nr. 1 des <b>LUA NRW</b> ; 1994  HPLC-UV/DAD/F Merkblatt Nr. 1 des <b>LUA NRW</b> ; 1994 HPLC-UV/F DIN ISO <b>13877</b> ; 01.00  GCMS, HPLC-UV/DAD/F <b>VDLUF</b> A-Methodenbuch, Band VII, 3.3.3.1 <b>Handbuch Altlasten Bd. 7</b> , LfU Hessen
Hexachlorbenzol	Extraktion mit Aceton/-Cyclohexan-Gemisch oder Aceton/Petrolether-Gemisch, ggf. chromatographische Reinigung nach Entfernen des Acetons	GC-ECD, GC-MS EDIN ISO <b>10382</b> ; 02.98
Pentachlorphenol	Soxhlet-Extraktion mit Heptan oder Aceton/Heptan (50:50); Derivatisierung mit Acetanhydrid	GC-ECD, GC-MS EDIN ISO <b>14154</b> ; 06.98
Aldrin, DDT, HCH-Gemisch	1) Extraktion mit Petrolether oder Aceton/Petrolether-Gemisch, chromatographische Reinigung 2) Extraktion mit Wasser/Aceton/Petrolether-Gemisch	GC-ECD, GC-MS EDIN ISO <b>10382</b> ; 02.98  GC-ECD, GC-MS <b>VDLUF</b> A-Methodenbuch, Band VII, 3.3.2
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1) Extraktion mit Heptan oder Aceton/Petrolether, chromatographische Reinigung 2) Soxhlet-Extraktion mit Heptan, Hexan oder Pentan, chromatographische Reinigung an AgNO <sub>3</sub> /Kieselgelsäule 3) Extraktion mit Wasser/Aceton/Petrolether-Gemisch in Gegenwart von NaCl	EDIN ISO <b>10382</b> ; 02.98  DIN <b>38414-20</b> ; 01.96  <b>VDLUF</b> A-Methodenbuch, Band VII, 3.3.2

<sup>4)</sup> verpflichtender Bestandteil des Untersuchungsbereiches erst, wenn normiertes Verfahren vorliegt



### Untersuchungsbereich 3c: Laboranalytik Feststoffe - Dioxine und Furane

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport <sup>3)</sup>	Gefriertrocknung	DIN <b>38414-22</b> ; 09.00
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO <b>11465</b> ; 12.96
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane	gefriergetrocknete Proben, Soxhlet- Extraktion mit Toluol der feldfrischen Probe, interner Standard, chromatographische Reinigung	GC-MS nach Klärschlammverord- nung unter Beachtung DIN <b>38414-24</b> ; 10.00 GC-MS mit internem Standard VDI-Richtlinie <b>3499</b> , Blatt 1; 03.90 (Entwurf)

<sup>3)</sup> soweit für die Laboranalytik erforderlich

**Untersuchungsbereich 4a: Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser**  
**Probennahme und Vor-Ort-Analytik**

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probennahme		
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		EDIN ISO <b>10381-3</b> ; 02.96 <b>BGR 128</b> ; 1997 (ehem. ZH 1/183)
Probennahme von Grundwasser		DIN EN <b>25667, Teil 2</b> ; 07.93 DIN <b>38402-13</b> ; 12.85 LAWA Grundwasserrichtlinie, Teil 3; 03.93 <b>AQS-Merkblatt P 8/2</b> ; 01.96 <b>DVWK-Regeln 128/1992</b> <b>DVWK-Merkblatt 245/1997</b>
Probennahme von Sickerwasser		z.Z. kein genormtes Verfahren verfügbar
Probennahme bei Oberflächengewässern (Fließgewässer)		DIN <b>38402-15</b> ; 07.86 <b>AQS-Merkblatt P 8/3</b> ; 05.98
Probennahme bei Oberflächengewässern (stehende Gewässer)		DIN <b>38402-12</b> ; 06.85
Vor-Ort-Analytik		
Temperatur		DIN <b>38404-4</b> ; 12.76
pH-Wert		DIN <b>38404-5</b> ; 01.84
Sauerstoffgehalt		DIN EN <b>25814</b> ; 11.92
Elektrische Leitfähigkeit		DIN EN <b>27888</b> ; 11.93
Probenlagerung, Probenvorbehandlung, Probentransport		DIN EN ISO <b>5667-3</b> ; 04.96

## Untersuchungsbereich 4b: Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

### Laboranalytik - anorganische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Elutionsverfahren 1	Bodensättigungsextrakt	Nach Vorgaben der BbodSchV (Anhang 1, 3.1.2)
Elutionsverfahren 2	Modifiziertes S4-Verfahren	DIN <b>38414-4</b> ; 10.84 unter Berücksichtigung der Verfahrenshinweise der BBodSchV (Anhang 1, 3.1.2)
Antimon (Sb)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 Hydrid-AAS; EDIN <b>38405-32</b> ; 05.00
Arsen (As)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 Hydrid-AAS; DIN EN ISO <b>11969</b> ; 11.96
Blei (Pb)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 AAS; EDIN <b>38406-6</b> ; 07.98
Cadmium (Cd)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 AAS; DIN EN ISO <b>5961</b> ; 05.95
Chrom gesamt		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 AAS; DIN EN <b>1233</b> ; 08.96
Chrom (VI)	Spektralphotometrie Ionenchromatographie	DIN <b>38405-24</b> ; 05.87 DIN EN ISO <b>10304-3</b> ; 11.97
Cobalt (Co)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 AAS; DIN <b>38406-24</b> ; 03.93
Kupfer (Cu)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 AAS; DIN <b>38406-7</b> ; 09.91
Molybdän (Mo)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Nickel (Ni)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 AAS; DIN <b>38406-11</b> ; 09.91
Quecksilber		AAS-Kaltdampftechnik; DIN EN <b>1483</b> ; 08.97
Selen (Se)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 AAS; DIN <b>38405-23</b> ; 10.94
Zink (Zn)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99 AAS; DIN <b>38406-8</b> ; 10.80
Zinn (Sn)		ICP-AES auf der Grundlage; DIN EN ISO <b>11885</b> ; 04.98 ICP-MS; DIN <b>38406-29</b> ; 05.99
Cyanid, gesamt	Spektralphotometrie	DIN <b>38405-13</b> ; 02.81 EDIN EN ISO <b>14403</b> ; 05.98
Cyanid, leicht freisetzbar	Spektralphotometrie	DIN <b>38405-13</b> ; 02.81
Fluorid	Fluoridsensitive Elektrode Ionenchromatographie	DIN <b>38405-4</b> ; 07.85 DIN EN ISO <b>10304-1</b> ; 04.95

## Untersuchungsbereich 4c: Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

### Laboranalytik - organische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Elutionsverfahren 3	Säulen- oder Lysimeterversuch	derzeit kein validiertes Verfahren verfügbar <sup>4)</sup>
BTEX		GC-FID, GC-MS DIN <b>38407-9</b> ; 05.91 <b>AQS-Merkblatt 10/2</b> ; im Druck
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)		GC-ECD, GC-MS DIN EN ISO <b>10301</b> ; 08.97 <b>AQS-Merkblatt 10/1</b> ; 02.96
Aldrin, DDT	GC-MS möglich	GC-ECD DIN <b>38407-2</b> ; 02.93
Phenolindex	Spektralphotometrie	DIN <b>38409-16-1/-2/-3</b>
Chlorphenole		GC-ECD, GC-MS EN <b>12673</b> ; 12.98
Chlorbenzole	GC-MS möglich	GC-ECD DIN <b>38407-2</b> ; 02.93
Polychlorierte Biphenyle (PCB) = 6 Kongeneren nach Ballschmiter (PCB 28, 52, 101, 138, 163, 180)		GC-ECD, GC-MS DIN <b>38407-2</b> ; 02.93 DIN <b>38407-3</b> ; 07.98
Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) = 16 PAK nach EPA	Hinweis: Acenaphthylen kann nicht mit Fluoreszenzdetektor bestimmt werden, UV-Detektor zusätzlich erforderlich; GC-MS möglich	HPLC-F DIN <b>38407-18</b> ; 05.99
Naphthalin		GC-FID, GC-MS DIN <b>38407-9</b> ; 05.91 <b>AQS-Merkblatt 10/2</b> ; im Druck
Mineralölkohlenwasserstoffe	Extraktion mit Petrolether	GC-FID ISO/DIS <b>9377-2</b> ; 10.00

<sup>4)</sup> verpflichtender Bestandteil des Untersuchungsbereichs erst, wenn normiertes Verfahren vorliegt



## Untersuchungsbereich 5a: Bodenluft und Deponiegas

### Probennahme und Vor-Ort-Analytik

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
<b>Probennahme</b>		
Rammkernsondierung <sup>1)</sup>		EDIN ISO <b>10381-2</b> Abschn. 8.5.6; 02.96 DIN <b>4021</b> , 10.90
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		EDIN ISO <b>10381-3</b> ; 02.96 <b>BGR 128</b> ; 1997 (ehem. ZH 1/183)
Probennahme von Bodenluft		<b>VDI-Richtlinie 3865</b> Blatt 2, Abschn. 4.4.1; 01.98 VDI-Richtlinie 3865 Blatt 2, Abschn. 4.4.2; 01.98 VDI-Richtlinie 3865 Blatt 2, Abschn. 4.4.3; 01.98 VDI-Richtlinie 3865 Blatt 2, Abschn. 4.4.4; 01.98 VDI-Richtlinie 3865 Blatt 2, Abschn. 4.4.5; 01.98
<b>Vor-Ort-Analytik</b>		
Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )		Direktanzeigendes Meßgerät
Methan (CH <sub>4</sub> )		Direktanzeigendes Meßgerät
Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S)		Direktanzeigendes Meßgerät
Sauerstoff (O <sub>2</sub> )		Direktanzeigendes Meßgerät
Summenparameter Spurengase		Direktanzeigendes Meßgerät

<sup>1)</sup> Die Rammkernsondierung kann in Kooperation mit einer darauf spezialisierten Firma erfolgen. In diesem Fall müssen die Kooperationspartner gemeinsam für den Untersuchungsbereich zugelassen werden. Dies ist in den Zulassungsbescheid aufzunehmen.

## Untersuchungsbereich 5b: Bodenluft und Deponiegas

### Laboranalytik

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
BTEX		<b>VDI-Richtlinie 3865</b> Blatt 3, Abschn. 3.2; 06.98
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)		<b>VDI-Richtlinie 3865</b> Blatt 3, Abschn. 3.2; 06.98



## **Anlage 4**

### Verfahrenskosten



## Verfahrenskosten - Sachverständige

	Euro
<b>1. Zulassung zur/m Sachverständigen nach § 18 BBodSchG</b>	
Erstzulassung je Sachgebiet pauschal <sup>1)</sup>	<b>1800,- / 1100,-</b> <sup>2)</sup>
zzgl. Reisekosten der externen Gremiumsmitglieder	
<b>2. Rücknahme eines Zulassungsantrages</b> <sup>3)</sup>	
- Rücknahme des Antrages vor Einberufung des Fachgremiums (Stellungnahme/Nachforderung LfU bzw. GAB liegt vor)	<b>185,- / 185,-</b> <sup>2)</sup>
- Rücknahme des Antrages nach Einberufung des Fachgremiums, aber noch vor Fachgespräch (Stellungnahmen der Fachgutachter liegen vor)	<b>1050,- / 600,-</b> <sup>2)</sup>
- Rücknahme des Antrages <u>nach</u> Fachgespräch zzgl. Reisekosten der externen Gremiumsmitglieder	<b>1500,- / 800,-</b> <sup>2)</sup>
<b>3. Verlängerung der Zulassung</b> (Verlängerungsbescheid) <sup>4)</sup>	<b>300,-</b>
<b>4. Bestätigung einer bestehenden Zulassung anderer Bundesländer</b> <sup>4)</sup>	<b>150,-</b>
<b>5. Ablehnung der Zulassung</b> (Ablehnungsbescheid) <sup>4)</sup>	<b>300,-</b>
<b>6. Widerruf der Zulassung</b> (Widerrufsbescheid) <sup>4)</sup>	<b>300,-</b>

<sup>1)</sup> Bei Antragstellung ist je Sachgebiet ein Vorschuss von 185,- Euro zu entrichten.

<sup>2)</sup> Kosten im vereinfachten Zulassungsverfahren für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach GewO § 36 (§ 8 Abs. 5 VSU).

<sup>3)</sup> Bei der Rücknahme eines Zulassungsantrages durch den Antragsteller werden je Sachgebiet jeweils die Kosten verrechnet, die bis zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme angefallen sind.

<sup>4)</sup> Bei einer notwendigen Einschaltung des Fachgremiums fallen ggf. weitere Kosten an.



## Verfahrenskosten - Untersuchungsstellen

<b>1. Verwaltungskosten</b> <sup>1)</sup>	Euro
- Erstzulassung je Zulassungsverfahren pauschal	<b>240,-</b>
- Zulassungsverlängerung je Zulassungsverfahren pauschal	<b>120,-</b>
<b>2. Kompetenzüberprüfung für <u>akkreditierte</u> Untersuchungsstellen</b>	
- Kompetenzüberprüfung und -überwachung im gesamten Zulassungszeitraum <sup>2)</sup> für bis zu 3 Untersuchungs-(Teil-)bereiche unter Berücksichtigung einer anwendbaren Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Unterlagenprüfung)	<b>400,-</b>
- jeder weitere Untersuchungs- (Teil-)bereich im Zulassungszeitraum (Unterlagenprüfung)	<b>75,-</b>
<b>3. Kompetenzüberprüfung für <u>nicht akkreditierte</u> Untersuchungsstellen</b>	
- Kompetenzüberprüfung für bis zu 3 Untersuchungsbereiche ohne Berücksichtigung einer anwendbaren Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 je Zulassungszeitraum <sup>2)</sup> (Unterlagenprüfung)	<b>800,-</b>
- jeder weitere Untersuchungsbereich im Zulassungszeitraum (Unterlagenprüfung)	<b>150,-</b>
- Auditierung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) (alle 5 Jahre)	<b>560,-</b>
- Wiederholauditierung des QMS nach jeweils 2,5 Jahren	<b>400,-</b>
- Auditierung je Untersuchungsbereich (alle 2,5 Jahre) zzgl. Reisekosten	<b>160,-</b>
<b>4. Bestätigung einer bestehenden Zulassung anderer Bundesländer</b>	<b>150,-</b>

<sup>1)</sup> zzgl. Kosten für die entsprechende Kompetenzüberprüfung.

<sup>2)</sup> Der Zulassungszeitraum beträgt 5 Jahre bzw. hat die Gültigkeitsdauer einer zur Anerkennung vorgelegten Akkreditierung.